

Sanierungsgebiet

Textilviertel Nr. 1

„AKS-Gelände“

Inkrafttreten am:

18.11.2005

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 1 „AKS-Gelände“

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 Abs. 1 i.V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 17 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 Abs. 1 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung:

Textilviertel Nr. 1 „AKS-Gelände“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1000) des Stadtplanungsamtes in der Fassung vom 15.09.2005 abgegrenzten Fläche.

Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

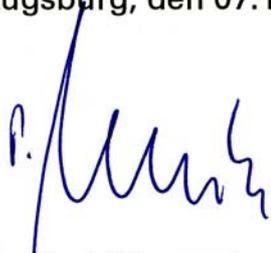
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg rechtsverbindlich.

Stadt Augsburg

Augsburg, den 07.11.2005



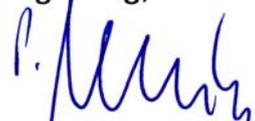
Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister



Verfahrensvermerke:

Beschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB im Textilviertel (Drs.-Nr. 90/00076)	01.03.1990
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 10/90	09.03.1990
Bebauungsplan Nr. 475 „Kammgarnspinnerei“ (Änderungs- und Aufstellungsbeschluss) Fortsetzung der vorbereitenden Untersuchungen / Feinuntersuchung (Drs.-Nr. 04/00306)	29.07.2004
Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger	14.03.2005 mit 22.04.2005
Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	14.03.2005 mit 22.04.2005
1. Bürgerinformationsveranstaltung	16.03.2005
2. Bürgerinformationsveranstaltung	26.09.2005
Billigung des Ergebnisses der vorbereitenden Untersuchungen / Feinuntersuchung und Satzungsbeschluss (Drs.-Nr. 05/00357)	27.10.2005
Ausfertigung der Satzung	07.11.2005
Inkrafttreten der Satzung / Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 43	18.11.2005
Benachrichtigung der Regierung von Schwaben	21.11.2005

Stadt Augsburg
Augsburg, den 21.11.2005


Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister

